

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber: Schweizer Film
Band: 9 (1944)
Heft: 11

Artikel: Ein eidgenössisches Filmgesetz?
Autor: Kern, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

europäische Zusammengehörigkeit war also nur bruchweise dokumentiert. (Siehe den Ungarischen Filmbrief im «Schweizer Film Suisse» 1943, Februar, Heft Nr. 117, Seite 24.) Länder, die bisher in zweiter oder dritter Reihe als Bezugs- oder auch Produktionsquellen standen, werden künftig automatisch in die erste bis zweite Kategorie emporrücken. Schon jetzt machen sich Anzeichen bemerkbar, daß gewisse Länder bei der ersten Sprengung ihrer Gedrücktheit ihre frühere Rolle in der Filmproduktion wieder aufnehmen.

England verlangt mitten im Krieg die Schaffung einer nationalen Filmbibliothek als technische Auswertungsmöglichkeit für einschaltbare Hintergründe.

Die Zukunft wird in kürzester Zeit uns *Neuheiten* beschicken. Farbe und dritte Raumkunst sind in neuester Vervollkommenheit sprungbereit. Das beweglich-bequeme Schmalfilmsystem wird ungeahnten Umfang annehmen. Als französische Neuheit winkt im «Reliefton» die Verbesserung des Erfinders Cordonnier, der die Naturlaute akkustisch vollwertig herausbringt; als Seitenstück dazu nach der optischen Seite hin soll der Pariser Altmeister Louis Lumière, zurzeit in La Ciota (Südfrankreich), uns ohne Brillen plastisch sehen lassen. Es dürfte uns dem Vernehmen nach in kürzerer Zeit eine schweizerische Produktion eine ähnliche Ueberraschung bringen. Dem französischen Wissenschaftler Prof. Henri Devaux gelang es um 1939, den Wohlgeruch der Blumen nicht bloß als etwas Materielles sichtbar zu machen, sondern auch zu photographieren. Inzwischen hat man auch in der Schweiz den ersten Duftfilm erlebt.

*

Vor den Lesern dieser Zeitschrift, als Fachleuten, über die finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung einer nationalen Filmproduktion zu sprechen, dürfte sich erübrigen. Immerhin diene als Maßstab für die Friedenszeit vom Jahre 1936, also zwischen Frieden und Krieg liegend, folgende Angabe aus der illustrierten Tages-

zeitung: «Licht Bild Bühne»; demnach betrug damals die jährliche *Weltproduktion* zirka 1800 längere Spielfilme, berechnet für ein Absatzgebiet von 54 Ländern mit 70000 Filmtheatern. Davon umfaßte *Deutschland* allein 80 Produktionshäuser, welche 140 respektive 116 längere Spielfilme lieferten, neben 600 Industrie- und Werbefilmen. Es gab 52 Verleihfirmen, 5271 Theater mit 200 bis 250 Millionen Goldmark-Einnahmen. Dazu gab es 50000 direkte Filmbeschäftigte. Eine weitere fachtechnische deutsche Beurteilung schätzte damals den Jahresbedarf respektive die *Jahresproduktion Europas* auf 475 Spielfilme, die sich auf 27000 Kinotheater mit total 11 Millionen Sitzplätzen verteilten. Daran lieferte damals Italien 80 Spielfilme im Jahre, und Frankreich 110 bis 130.

*

Die hunderttausende von Goldfrancs, ja die Millionen liegen gleichsam schon auf dem Tisch, auch heute noch. Der Handel muß nur international freigegeben werden, wozu ein Druckmittel am 6. Juli dieses Jahres den Stempel der Einseitigkeit aufgehoben hat.

Was der Krieg tötet, läßt der Friede zum Teil doch wieder aufstehen.

War die zehnte Filmbiennale 1942 in Venedig eine Art Schwanengesang, wird auch die *Internationale im Film* wieder auferstehen. In Lausanne kam im verflossenen Juli die olympische Glocke der internationalen Sportkommission abermals zum klingen, als Beweis, daß es auch heute beim Mißton der Sirenen noch einen Reinklang der Nationen gibt. Die olympische Fackel hat geleuchtet als Beweis, daß auch noch andere Feuer lodern, neben den Brandfackeln des Krieges.

So muß das internationale Filmband seine Fortsetzung finden.

Schon ist unsere Schweiz mit einer Planung bereit, sich in diesen Dienst zu stellen. Als nationale *Schaffende* und zugleich als *Hüterin* der Interessen der *Internationale*.

Ein eidgenössisches Filmgesetz?

Von Dr. Th. Kern, Rechtsanwalt.

I. Einleitung.

Die «Schweizer-Annalen» haben kürzlich ein Sonderheft über Filmfragen herausgegeben (Heft 4/5, 1944), in welchem in verdienstvoller Weise eine Reihe von den Film betreffenden Problemen behandelt und zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. Dieses Filmheft enthält auch eine kurze Abhandlung von Dr. Paul Lächler über «Film und Recht in der Schweiz», auf die wir näher eingehen wollen.

Dieser zwar hübsch wirkende und umfassende Titel stimmt allerdings nicht mit dem Inhalt des bloß eine Einzelfrage behandelnden Aufsatzes überein. Nebenbei bemerkt widerspricht er eigentlich auch den Anforderungen der Logik, denn die Begriffe Film und Recht lassen sich richtigerweise nicht nebeneinanderstellen (welches ist denn der gemeinsame Oberbegriff, auf den sie sich beziehen?). Gemeint ist wohl einfach, um der üblichen Terminologie der Rechtswissenschaft zu folgen, das schweizerische Filmrecht, d. h. jener Ausschnitt aus der schweizerischen Rechtsmaterie, die auf den Film besondern Bezug hat.

Doch auch dieser vom Titel gemeinte Inhalt stimmt nicht mit dem wirklich behandelten überein. Der Verfasser sucht lediglich die rechtspolitische Frage zu beantworten, ob der Erlaß eines kodifizierenden und auch neues Recht schaffenden eidgenössischen Filmgesetzes notwendig sei. Er hat dabei offensichtlich vor allem nur das öffentliche Filmrecht, nicht aber das ebenso wichtige private im Auge, das er, abgesehen vom Filmurheberrecht, trotz seiner nicht mindern Bedeutung übergangen hat oder wegen Raummangel übergehen mußte. Wir wollen uns deshalb ebenfalls, wie es der Verfasser in Wirklichkeit getan hat, auf diesen kleinen Ausschnitt aus dem großen Gebiet des schweizerischen Filmrechts beschränken, das heißt, auf die vom Verfasser des zitierten Artikels bejahte Frage, ob heute der Erlaß eines eidgenössischen Filmgesetzes notwendig ist oder ob die Verwirklichung einzelner Filmrechtspostulate in besondern Erlassen genüge.

Ein näheres Eingehen auf diese Frage ist umso eher angezeigt, als ja der Ruf nach einem eidgenössischen Filmgesetz und

eingehender Regelung des Filmwesens, wenigstens inbezug auf den öffentlichrechtlichen Sektor, auch von vielen andern Seiten ertönt: einmal in zahlreichen Presseinsendungen, dann aber auch, und das ist bedeutsam genug, höchst offiziell in der schweizerischen Bundesversammlung, indem der Ständerat am 21. September und der Nationalrat am 8. Dezember 1943 folgendes Postulat, das vom Bundesrat angenommen wurde, beschlossen hatten:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung die schweizerische Filmproduktion gefördert und das Lichtspielwesen geregelt werden solle.»

Und die schweizerische Filmkammer, eine dem eidg. Departement des Innern beigegebene sogenannte Verwaltungskommission mit begutachtender und antragstellender Funktion, hat in ihrer Plenarsitzung vom 28. März 1944 eine «Motion» mit folgendem Inhalt angenommen:

«Die Schweizerische Filmkammer erachtet den Erlaß eines Bundesgesetzes auf dem Gebiete des Filmwesens als notwendig und dringlich. Sie beantragt dem Eidg. Departement des Innern, die Filmkammer mit dem Studium und womöglich mit der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung der bereits eingereichten Projekte dringlicher Bundesbeschlüsse zu beauftragen.»

Will man sich über die Notwendigkeit eines eidgenössischen Filmgesetzes ein Urteil bilden, so muß man sich zuerst klar darüber werden, was denn überhaupt in einem solchen Gesetze geregelt werden soll. Wie immer bei der Behandlung gesetzestechnischer Fragen ist es dabei zweckmäßig, die ins Auge gefaßte Materie einzuteilen

- a) in organisatorische Rechtsnormen (Bestimmung, Wahl und Zusammensetzung der Organe, deren Kompetenzen und Obliegenheiten sowie Verfahren bei der Ausübung dieser Organfunktion), und
- b) in Verhaltensnormen, und zwar entweder solche bloß für die Verwaltung (beschränktes Verhaltensrecht) oder solche allgemeiner verbindlicher Natur (Gebote und Verbote für den Staat und die Bürger).

Die von Dr. Paul Lächler für die Notwendigkeit einer eidgenössischen Filmgesetzgebung ins Feld geführten Gründe, welche im wesentlichen die auch sonst in der öffentlichen Diskussion geltend gemachten zusammenfassen, sind nun teils organisationsrechtlicher, teils verhaltensrechtlicher (oder — in diesem Sinne — materiellrechtlicher) Natur.

Weiter wird insbesondere die Notwendigkeit einer Kodifikation schlechthin des bereits geltenden und des eventuell noch zu schaffenden schweizerischen Filmrechts gefordert, eine Zusammenfassung aller gesetzlichen Bestimmungen, unbekümmert um die allfällige Notwendigkeit der Schaffung neuer. Also ein dritter, rein juristisch-technischer Grund.

Wir wollen diese drei Gründe einzeln und getrennt betrachten, um so zu einer Gesamtbeurteilung der gestellten rechtspolitischen Frage zu gelangen.

II. Organisationsrechtliche Postulate.

In organisationsrechtlicher Hinsicht werden zwei Forderungen ins Licht gerückt:

Die jetzige organisationsrechtliche Ordnung auf dem Gebiete des Filmwesens, die im wesentlichen niedergelegt ist im Bundesbeschluß über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer vom 28. April 1938 und im dazugehörigen Organisationsreglement für die schweizerische Filmkammer vom 5. Mai 1942, wird beanstandet, indem Dr. Paul Lächler von der «seltsamen» Stellung der schweizerischen Filmkammer spricht, allerdings leider ohne uns zu sagen, was denn seltsam an ihr sei und zu ändern wäre.

Die rechtsorganisatorische Regelung auf dem Gebiete des Filmrechts weist nun aber in Wirklichkeit gegenüber andern Rechtsgebieten grundsätzlich gar keinen Unterschied auf. An der jetzigen Ordnung Kritik zu üben, heißt deshalb nichts anderes, als

Kritik üben an unserer bundesstaatlichen Organisation überhaupt. Mag sie berechtigt sein oder nicht. Jedenfalls gehört das nicht zu den besondern Belangen der Filmrechtspolitik. — Die gesetzgeberischen Kompetenzen liegen auch hier in gleicher Weise wie im allgemeinen in den Händen des Volkes, der Bundesversammlung und des Bundesrates — für den Bereich der Vollmachtenkompetenzen in den Händen des Bundesrates allein. Die Verwaltungskompetenzen, um die es sich in erster Linie handelt, stehen auch hier entsprechend der allgemeinen staatlichen Verwaltungsorganisation dem Bundesrat und dem Fachdepartement, also dem eidg. Departement des Innern, sowie dem diesem administrativ und disziplinarisch angeschlossenen Sekretariat der Schweiz. Filmkammer zu, das eine Dienstabteilung für ein bestimmtes Fachgebiet ist, wie wir solche überall in der Bundesverwaltung haben (Art. 11, Abs. 3 und 4 des Organisationsreglementes der Schweiz. Filmkammer). Fast alle Verwaltungskompetenzen auf dem Gebiete des Filmwesens stehen diesen Verwaltungsinstanzen, also der ordentlichen Verwaltung zu. Eine Besonderheit bildet lediglich, verwaltungshierarchisch betrachtet, die zwischen dem Sekretariat der Filmkammer und dem Departement des Innern teilweise eingeschaltete Schweiz. Filmkammer, die aber abgesehen von einigen ganz speziellen Fällen keine eigentlichen Rechtskompetenzen hat, sondern lediglich beratendes und antragstellendes, also nicht entscheidendes oder verfügendes und mit staatlichen Hoheitskompetenzen ausgestattetes Organ ist. Sie ist eine eidgenössische Verwaltungskommission, eine Erscheinung, die uns in der eidgenössischen und vor allem in der kantonalen und Gemeindeverwaltung der Schweiz häufig begegnet und regelmäßig dort angetroffen wird, wo wie im Filmwesen ganz besondere Fachkenntnisse repräsentativer Persönlichkeiten außerhalb des Berufsbeamtenkörpers zunutze gemacht werden wollen und die öffentliche Hand wegen der speziellen Natur der Materie im besondern Maße der subtilen Fühlungnahme und des Einvernehmens mit den beteiligten privaten Kreisen bedarf, was vor allem auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft notwendig ist, Verwaltungsgebiete, die gegen bürokratische Nachteile besonders empfindsam sind. So haben wir in paralleler Weise zur Filmkammer eine eidgenössische Kunstkommission für die Förderung der bildenden Künste (Verordnung über die eidgenössische Kunstpflege vom 29. September 1924), eine eidgenössische Kommission für angewandte Kunst (Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung und Hebung der angewandten [industriellen und gewerblichen] Kunst vom 18. Dezember 1917, 25. November 1919 und 18. September 1933), die eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler (Bundesbeschluß betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer vom 30. Juni 1886 und Reglement über die Beteiligung des Bundes an der Erhaltung historischer Kunstdenkmäler vom 9. März 1917). Wir erinnern auch an die eidg. Preisbildungskommission, die eidg. Lohnbegutachtungskommission, die eidg. Konjunkturbeobachtungskommission, die Paritätische Kommission für Personalfragen usw.

Man wird einwenden, bei der heutigen Kompetenzzuteilung möge die jetzige Verwaltungsorganisation mit ihrer Filmkammer an sich zwar zweckmäßig sein, der Mangel bestehe aber eben gerade darin, daß die Filmkammer keine Kompetenzen besitze. Kompetenzen einer Behörde haben aber zur Voraussetzung ein bestimmtes Verhaltensrecht (oder materielles Recht), für dessen Anwendung dann erst das zuständige Organ bezeichnet werden muß. Die Frage, ob auf dem Gebiete des Filmwesens neue materielle Rechtsnormen im öffentlichen Interesse notwendig sind, behandeln wir im folgenden Abschnitt. Soweit sich solche neue materielle Vorschriften als notwendig erweisen sollten und wirklich statuiert werden, wird dann für jede erforderliche Kompetenz jeweiligen bei Erlaß der bezüglichen gesetzlichen Vorschrift oder bei Schaffung eines umfassenden eidgenössischen Filmgesetzes in der Tat die Frage zu prüfen sein, wem die Zuständigkeiten und Obliegenheiten zuzuteilen sind, ob vor allem dem eidg. Departement des Innern mit dem Sekretariat der Filmkammer, teilweise unter Beizug der Filmkammer als Beratungsinstanz wie bisher, oder ob eventuell die

Natur der einzelnen oder die Gesamtheit der neuen erforderlich gewordenen Kompetenzen einer andern organisatorischen Gestaltung und Rechtstellung der Filmkammer oder überhaupt einem neuen Organ rufen. Sofern aber, wie wir annehmen, umfassende neue Aufgaben dem Bunde nicht übertragen werden müssen, erweisen sich gesetzliche Maßnahmen organisatorischer Natur als vollständig überflüssig. Es wäre insbesondere nicht einzusehen, weshalb die ordentliche Verwaltung gerade auf dem Gebiete des Filmwesens, wo dies doch am nächsten liegt, der Beratung und Begutachtung durch Fachleute entraten sollte. — Abgesehen von der fehlenden Notwendigkeit einer grundsätzlichen Aenderung, bedarf es übrigens zum Erlaß von verwaltungsorganisatorischen Vorschriften dieser Art keines gesetzlichen Erlasses (Verfassungsänderung, Gesetz im engern Sinne oder allgemeinverbindlicher Bundesbeschluß). Es genügt vielmehr der nicht allgemein verbindliche Bundesbeschluß, wie denn auch die jetzige Filmkammer bloß auf einem solchen beruht.

In diesem Zusammenhang wird in der öffentlichen Diskussion auch die Zusammensetzung der Filmkammer immer wieder gerügt. Die Mehrheit der Mitglieder werde, so behauptet man, von Vertretern der schweizerischen Filmwirtschaft gestellt, welche zum Teil unter ausländischem Einfluß stünden, die ferner für die kulturellen und andern öffentlichen Interessen angeblich nicht das geringste Verständnis hätten. Mit dem Instrument der Filmkammer, das berufen sein sollte, behauptete Mißstände zu beseitigen, habe man also gewissermaßen den Bock zum Gärtner gemacht. Man befürchtet sonst, der Bundesrat werde von der schweizerischen Filmkammer schlecht beraten, quasi verführt.

Wie verhält es sich in Wirklichkeit? Nur 8 von den 25 Mitgliedern der Filmkammer werden von den filmwirtschaftlichen Fachverbänden vorgeschlagen (nicht etwa bestimmt), während die Mehrheit gerade vom Bundesrat gewählte Repräsentanten, der angeblich nicht genügend berücksichtigten kultureller und anderer öffentlichen Interessen sind. Aus diesem Grunde beklagen sich denn auch auf der andern Seite die filmwirtschaftlichen Kreise immer wieder bitter darüber, die Filmkammer sei gar keine Filmkammer, keine Sachverständigenkommission für Filmfragen, denn die wirklichen Fachexperten könnten ja bei Meinungsverschiedenheiten von den Vertretern der nicht den Filmsparten zugehörenden Kammermitgliedern jeweils überstimmt werden, was noch den besonders gefährlichen Nachteil in sich schließt, daß von der Filmkammer wider die berechtigten Interessen der Filmwirtschaft und entgegen dem Urteil der Sachverständigen angenommene Anträge und Beschlüsse unrichtigerweise als mit Zustimmung der Filmwirtschaft beschlossen gelten.

Mag man nun die Kritik an der jetzigen Organisation in diesem oder jenem Sinne für berechtigt halten oder nicht, auf jeden Fall genügt es, anlässlich der auf 1. Januar 1945 notwendig werdenden Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom Jahr 1938 die gegebenenfalls für notwendig befundenen Aenderungen inbezug auf die Zusammensetzung und das Verfahren der Filmkammer zu beschließen, wenn nicht eine bloße Aenderung des Organisationsreglementes genügen sollte.

Als weitere organisationsrechtliche Forderung wird vor allem die Vereinheitlichung des jetzigen kantonalen Filmrechts verlangt. Dr. Paul Lächler weist dabei auf die einheitliche Filmgesetzgebung anderer Länder hin.

Beinahe alle Kantone besitzen film- und kinorechtliche Vorschriften, teils kodifiziert in einem einzigen Gesetz mit den zugehörigen Ausführungsvorschriften (Regierungsratsbeschlüsse, Verordnungen usw.), teils zerstreut in verschiedenen gesetzlichen Erlassen. Sie sind fast ausschließlich entweder fiskalischer Natur (Billettsteuer, Patentrete) oder polizeilichen Charakters, d. h. Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit (Bau- und Feuerpolizei) und der öffentlichen Sittlichkeit (Kinoverbot und Beschränkungen für Jugendliche und Kinder, Filmzensur, zeitliche Vorführbeschränkungen, Erfordernis persönlicher Voraussetzungen des Betriebsführers, Erfordernis einer sogenannten polizeilichen Bewilligung zur Führung eines Kinos oder zur Veranstaltung einzelner Filmvorführungen usw.). Eine Vereinheitlichung

Zum Auftakt der Saison zeigen wir zwei Meisterwerke der Filmkunst:

Luise Ullrich
Viktor Staal

in der Spitzenleistung
der Ufa:



Spielleitung:
Harald Braun

Eines der eindrucksvollsten Werke der Weltliteratur!

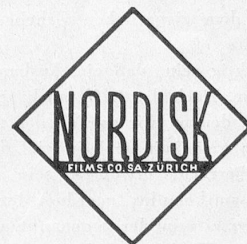
Hilde Krahle und Mathias Wieman
(als Clara und Robert Schumann)

in dem
Standardwerk
der Ufa:



Spielleitung:
Harald Braun

In vollen Akkorden erklingt das herzbezwingende Lied vom
Schicksal eines musikalischen Genies, von der Liebe und den
Opfern seiner tapferen Lebensgefährtin.



des Filmrechtes hätte zur Voraussetzung, daß die Kompetenz für den Erlaß film- und kinorechtlicher Vorschriften, die jetzt nach der Bundesverfügung nur den Kantonen zusteht, durch eine Verfassungsänderung dem Bund übertragen würde und daß dieser von dieser allfälligen neuen Kompetenz auch durch Erlaß eines bezüglichen Gesetzes Gebrauch macht. Abgesehen von dieser organisatorischen Aenderung hätte die Rechtsvereinheitlichung natürlich auch in den meisten Kantonen insoweit eine materielle Aenderung zur Folge, als durch die vorzunehmende «Nivellierung» des Filmrechts im einen Kanton neue und strengere, im andern Kanton weniger und mildere Vorschriften gelten würden.

Es ist durchaus zuzugeben, daß eine solche Rechtsvereinheitlichung wie immer große juristisch-technische Vorteile mit sich brächte: Statt ca. 50 kantonale Erlasse und noch zahlreichere Verordnungen der Kantone und der Gemeinden ein einziges Gesetz! Wegen des größeren Rechtsanwendungsgebietes und der in Frage kommenden Beschwerde- und Rekursmöglichkeiten an Stelle der jetzt zum Teil ungenügend ausgebildeten, bald einmal eine durchgebildete, feinere, gegen Willkürlichkeiten besser gefeierte Praxis! Größere Rechtssicherheit und Schutz gegen Rechtsvorschriften und Rechtsanwendungen, die wegen ungenügender Sachkunde, grundsätzlich filmfeindlicher Einstellung usw. oft unvernünftig und unnötig schädigend ist usf.! In erster Linie die Kreise der schweizerischen Filmwirtschaft würden eine solche Vereinheitlichung begrüßen. Sie könnte für sie voraussichtlich nur vorteilhaft sein. Auch manche extrem unitaristisch eingestellte Kreise könnten dem zustimmen. Die überragende Mehrheit des Parlamentes und des Volkes jedoch wird derartige Vorschläge als überhaupt nicht im entferntesten in Betracht kommend zum vornherein von der Hand weisen und gar nicht näher darauf eingehen. Wie wir gesehen haben, sind die filmrechtlichen Gesetzgebungen der Kantone fast ausschließlich nur bau- und feuer- sowie sittenpolizeilicher Natur. Das ganze Gebiet der Bau- und Feuerpolizei ist aber kantonal geregelt und ein ausschließlicher Belang des eifersüchtig gehüteten kantonalen Kompetenzbereiches. Noch mehr aber würde es der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates in elementarster Weise widersprechen, wenn man den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit auf diesem so wichtigen Gebiete in die Hände des Bundes legen würde. Das ist derjenige Teil staatlicher Tätigkeit, der in der Schweiz zuallerletzt zentralistischen Bestrebungen zugänglich ist. Auch die kinofiskalischen Rechte sind auf Grund der historisch gewordenen Finanzausscheidung zwischen Bund und Kantonen ein eifersüchtig gehütetes Objekt der kantonalen Finanzhoheit, gegen deren Inanspruchnahme durch den Bund sich die Kantone mit aller Energie und zweifellos mit Erfolg zur Wehr setzen würden. Die gewünschte und vom juristisch-technischen Standpunkt sowie auf filmwirtschaftlicher Seite und in andern Kreisen noch so begrüßenswerte Rechtsvereinheitlichung muß deshalb — da die Politik bekanntlich die Kunst des Möglichen ist — zum vornherein wegfallen, will man nicht die einstweilen noch unverrückbar erscheinenden Elemente unserer staatspolitischen Struktur vollständig verkennen.

III. Verhaltens-(materiell-)rechtliche Postulate.

Neben den bereits behandelten organisationsrechtlichen Postulaten führen Dr. Paul Lächler und andere Rufer nach einem eidg. Filmgesetz auch eine ganze Reihe verhaltens-(materiell-)rechtliche Postulate ins Feld. So sagt er zum Beispiel, «das ungeheure Gebiet des Filmurheberrechts sei gesetzlich nur mit einigen mageren Paragraphen geregelt, worin so wichtige Dinge wie die Antwort auf die Frage nach dem eigentlichen Urheber des Kunstwerkes Film einfach fehlen».

Es mag schon richtig sein, daß ein Ausbau des Filmurheberrechts wünschbar wäre. Doch das trifft auch auf andern Sektoren des Urheberrechts zu; denken wir nur an das neue, sehr wichtige Gebiet des Radio, wo vielleicht noch in viel dringenderem Maße ein Ausbau des Urheberrechts erwünscht sein mag. Doch das Urheberrecht ist ein Gesamtkomplex, geordnet durch eine fundamentale Kodifikation einerseits in der sogenannten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9.

Sept. 1886, letztmals revidiert im Jahre 1928, und andererseits im Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Sept. 1922. Aus dieser grundlegenden Kodifikation des internationalen und des schweizerischen Urheberrechts kann das Filmurheberrecht nicht herausgebrochen und gesondert geregelt werden. Darüber dürfte man sich in den maßgebenden Kreisen einig sein, so daß es sich erübrigt, sich weiter über diese Frage auszulassen. Wenn die an und für sich vielleicht notwendige Revision des Urheberrechts Platz greifen soll, dann muß das im Gesamtrahmen dieser Rechtsmaterie geschehen.

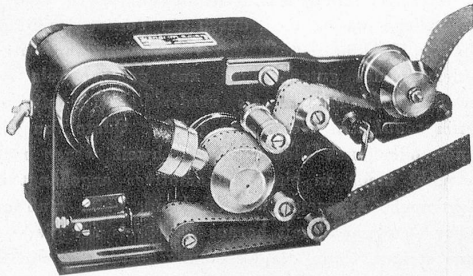
Eine Regelung des Filmurheberrechts in einem eidgenössischen Filmgesetz kann aber noch aus einem andern Grunde nicht zur Diskussion gestellt werden. Der Film ist international verflochten und deshalb auch das Filmurheberrecht. Für das internationale Urheberrecht jedoch gilt die bereits zitierte Berner Uebereinkunft vom Jahre 1908. Eine Aenderung auch für das Filmurheberrecht ist deshalb nur bei der nächsten Revision der Berner Uebereinkunft möglich, die wohl bald nach dem Kriege in Angriff genommen werden muß. Die Impulse für den notwendigen Ausbau des Filmurheberrechts müssen deshalb von der internationalen Zusammenarbeit in der Nachkriegszeit sowohl auf dem Gebiete des geistigen Eigentums im allgemeinen wie des Filmwesens im besondern ausgehen.

Einen weitem und wohl den wichtigsten Grund für den Erlaß eines eidgenössischen Filmgesetzes erblickt man in den Interessenverträgen des Film-Verleiher-Verbandes mit den beiden Lichtspieltheaterverbänden der Schweiz, die eine Art Privatesetze seien, welche durch ein richtiges eidgenössisches Gesetz ersetzt werden müßten, das heißt die Filmverwertung sei gesetzlich zu regeln, schon deshalb, weil die privaten Interessenverträge nicht die notwendige Autorität staatlicher Gesetze genießen, abgesehen von allfälligen Mißständen, die durch private Interessenverträge vielleicht entstanden seien.

Um zu dieser Begründung Stellung zu nehmen, muß man sich zuerst vergegenwärtigen, was denn in den Interessenverträgen eigentlich geregelt ist, das nun Gegenstand gesetzlicher Ordnung sein soll.

Die Interessenverträge enthalten, abgesehen von weniger wichtigen und die Allgemeinheit kaum näher berührenden Details, zwei Dinge. Einmal die praktische Bedürfnisklausel, wie wir sie in andern Wirtschaftsgebieten von Staats wegen kennen, und dann als zwangsläufige Folge davon den sogenannten Mieterschutz. Die praktische Anwendung der Bedürfnisklausel für Kinos wird dadurch bewirkt, daß Filmverleiher nur Filme an Mitglieder der Lichtspieltheaterverbände liefern und die Mitglieder der Lichtspieltheaterverbände nur Filme von Mitgliedern des Filmverleiher-Verbandes beziehen dürfen, so daß die Nichtaufnahme in den Lichtspieltheaterverband den Betrieb eines Kinos unmöglich macht. In diesem Zusammenhang wird als Mißstand gerügt die also entstandene angebliche Monopolisierung des Film- und Kinogewerbes. Und die Beseitigung dieser «Monopolstellung» als behaupteten Mißstand wird denn auch von Dr. Paul Lächler als weiterer Grund für den Erlaß von gesetzlichen Vorschriften angeführt. In der Tat wäre es ein Mißstand, wenn die Lichtspieltheaterverbände keine neuen Mitglieder mehr aufnahmen, also praktisch so ein Kinobauverbot handhaben würden, ja dann schon, wenn sie selbst über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheiden könnten. Das ist aber nicht der Fall, denn gegen die Nichtaufnahme eines Gesuchstellers in den Verband kann Rekurs an eine Paritätische Kommission ergriffen werden, in der die Vertreter des betreffenden Lichtspieltheaterverbandes in der Minderheit sind. Es sitzen darin auch noch zwei Vertreter des Film-Verleiher-Verbandes, die eher ein Interesse an der Entstehung neuer Kinos als Kunden haben, und als neutraler Obmann waltet ein Bundesrichter. Diese Kommission muß Aufnahmegesuchen entsprechen, sofern (analog der staatlichen Bedürfnisklausel) einerseits ein Bedürfnis nachgewiesen werden kann und andererseits die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen beim Gesuchsteller gegeben sind. Also kein Monopol, sondern nur die Bedürfnisklausel, und zwar in milderer Anwendung als in jener des Staates in den

Verbessern Sie die Tonwiedergabe



Klangfilm „Europa“-Lichttongerät

durch das **Klangfilm-Lichttongerät** **«Europa»**

Einige Merkmale: Schwingbahngerät
vollkommen schwankungsfreier Filmdurchlauf
größte Filmschonung
einwandfreie Abtastung auch der höchsten Frequenzen
Anbau an alle bekannten Projektoren möglich

Unverbindliche Offerten und Beratung durch die Generalvertretung:

Ciné-Engros AG. Zürich

Falkenstraße 12 Tel. (051) 24 49 04

Wirtschaftszweigen, wo sie dieser handhabt. Die angebliche Monopolstellung kann also jedenfalls, um diesen Grund vorweg zu erledigen, nicht als Begründung herangezogen werden.

Wenn nun aber auch schon die bloße Anwendung der Bedürfnisklausel ein dem öffentlichen Interesse widerstrebender Mißstand wäre, dann müßte in der Tat mit gesetzlichen Maßnahmen eingeschritten werden, um dem ungezügelter omni-Liberalismus im Filmgewerbe die Schleusen zu öffnen. Dem ist aber sicherlich nicht so. Einmal ist der Grundsatz der Bedürfnisklausel für das Kinogewerbe von der Bundesversammlung, unseres Wissens kaum bestritten, in der Vorlage für die neuen Wirtschaftsartikel (die bis jetzt allerdings dem Volke noch nicht zur Abstimmung unterbreitet worden sind) aufgenommen worden, indem dort die Kantone für kompetent erklärt wurden, gleich wie für das Gastwirtschaftsgewerbe auch für die Lichtspieltheater die Bedürfnisklausel einzuführen. Es geschah dies, was übrigens nie ernsthaft bestritten worden ist, weil nicht nur das Kinogewerbe ein (gewerbliches) Interesse an der Bedürfnisklausel hat, sondern auch wegen des öffentlichen, kulturellen Interesses an der Verhinderung einer Uebersetzung und Ueberkonkurrenzierung im Kinogewerbe mit der damit verbundenen sittlichen Gefährdung. Wir verweisen auf den Artikel im «Schweizer Film Suisse» Nr. 9 vom 5. Juni 1944 «Die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages (Schutzvertrag)», der die Notwendigkeit der Bedürfnisklausel und den ihr entsprechenden Mieterschutz im Kinogewerbe auch aus Gründen des öffentlichen Interesses einläßlich darlegt, sowie die bezügliche Entgegnung in dieser Nummer.

Als weiterer Grund kommt hinzu, daß das Filmverleihgewerbe im Gegensatz zum Kinogewerbe praktisch aus noch dringenderen Gründen des öffentlichen Interesses eine staatliche Bedürfnisklausel besitzt in Form der Kontingentierung der Filmeinfuhr. Nur wer in den Stichjahren Filme eingeführt hat, bekommt ein Filmkontingent entsprechenden Ausmaßes, und allfällige neue

Verleiher können einen Filmverleihbetrieb nur aufnehmen, wenn ihnen aus dem Reservekontingent ein neues Kontingent zugewiesen wird (Bundesratsbeschluß Nr. 54 über die Beschränkung der Einfuhr vom 26. Sept. 1938, Verfügung des eidg. Departementes des Innern über die Einfuhr kinematographischer Filme vom 26. September 1938, Verfügung des eidg. Departementes des Innern betreffend die Abänderung der Verfügung vom 26. September 1938 über die Einfuhr kinematographischer Filme vom 18. April 1940, Verfügung des eidg. Departementes des Innern über die Festsetzung von Individual-Kontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen vom 7. Juli 1939). Die praktische staatliche Bedürfnisklausel (in der Form der Kontingentsordnung) nur für das Verleihgewerbe, wie sie aus Gründen des öffentlichen Interesses vom Bunde eingeführt wurde, ohne eine Bedürfnisklausel auch für das Kinogewerbe, wie sie praktisch die Interessenverträge gebracht haben, würde aber das Kinogewerbe gegenüber dem Filmverleih und zum Teil indirekt auch gegenüber eventuell noch stärker werdenden ausländischen Einflüssen in eine untragbar schwache Stellung versetzen.

Schon diese Skizzierung der Begründung einer Bedürfnisklausel im Kinogewerbe in Verbindung mit der nähern Begründung im zitierten Aufsatz über die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages zeigt zur Evidenz, daß es sich bei der Bedürfnisklausel der Interessenverträge keineswegs um einen durch gesetzliche Maßnahmen zu beseitigenden Mißstand handelt, sondern im Gegenteil um eine allgemein anerkannte und kaum bestrittene Notwendigkeit auch aus kulturellen Gründen und solchen des öffentlichen Interesses. Es ist deshalb nur noch zu prüfen, ob die jetzige aus der Notwendigkeit gewordene «private» Bedürfnisklausel durch eine in der Filmgesetzgebung zu verankernde staatliche Bedürfnisklausel zu untermauern wäre. In der Tat wäre das geeignet, das herrschende Mißtrauen gegen das «Privatgesetz» der Interessenverträge, wie Dr. Paul Lächler sie bezeichnet, zu beseitigen und ihnen die wünschbare staatliche Autorität zu geben.

Zudem können die Interessenverträge, die nur auf bestimmte, verhältnismäßig kurze Zeit abgeschlossen sind, aus internen Gründen oder vielleicht auch wegen ausländischen Einflüssen und Änderungen in der Struktur der internationalen Filmwirtschaft dahinfallen, sodaß schließlich doch, und dann vielleicht zu plötzlich und unvorbereitet sofort mit staatlichem Eingriff in die Lücke gesprungen werden müßte, was übrigens Herr Bundesrat Etter kürzlich im Ständerat für den Fall des Versagens der bisher nach seinem Zeugnis gut funktionierenden Interessenverträge ausdrücklich in Aussicht gestellt hatte.

Wir kommen aus diesen Ueberlegungen heraus auch zum Schluß, daß zum mindesten erneut die Frage einer Bewilligungspflicht mit Bedürfnisklausel für das Kinogewerbe im besondern, eventuell auch für andere Branchen der Filmwirtschaft, eingehend untersucht werden muß. Allerdings genügt hierfür, wenn nicht noch andere Materien gesetzlich geregelt werden müssen, ein Einzelerlaß, wobei wir im Sinne eines Provisoriums, ähnlich wie es für andere Zweige der Wirtschaft geschah, an einen Vollmachtenbeschluß des Bundesrates mit späterer gesetzlicher Ablösung denken.

Soll aber die staatliche Bedürfnisklausel eingeführt und neben die interessensvertragliche Regelung oder gar an deren Stelle treten, dann ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Entscheide einer Instanz zugewiesen werden, die wirklich in der Lage ist, Film- und Kinofragen mit ihrer einzigartigen Komplexität auch wirklich sachkundig entscheiden zu können. Kantonale und Gemeindebehörden sind jedoch dazu unmöglich in der Lage, und deshalb müßte der Entscheid durch ein aus Fachleuten zusammengesetztes Organ unter Sicherung des öffentlichen Interesses erfolgen.

Weiter wird als gesetzlich zu beseitigender Mißstand betrachtet das Blind- und Blockbuchen. In der Tat sprechen öffentliche und kulturelle Interessen wie auch die wirtschaftlichen Interessen des Kinogewerbes dafür, diese Erschwerung des Filmmarktes zu beseitigen. Bevor man jedoch diese Frage prüft, muß untersucht werden, ob bei der derzeitigen Gesellschaftsordnung und angesichts der internationalen Verhältnisse mit gesetzlichen Maßnahmen das Blind- und Blockbuchen überhaupt beseitigt werden kann. Erst wenn diese Frage bejaht wird, wäre an das Studium allfälliger gesetzlicher Maßnahmen heranzutreten, sonst aber wäre das sinnlos.

Wir wollen uns hier nur mit dem Blockbuchen näher befassen, und aus Gründen des Raummangels das weniger wichtige Blindbuchen beiseitelassen. Wir zweifeln an der Möglichkeit, das Blockbuchen durch rechtliche Mittel zu beseitigen. Man muß sich überhaupt vergegenwärtigen, was immer wieder übersehen wird, daß es gewisse Güter gibt, zu denen auch der Film gehört, deren Qualität nicht bei Beginn des Produktionsvorganges fixiert werden kann, wie wenn man etwa Teelöffel erster, zweiter und dritter Qualität, oder Schuhe des Typus A, B und C zu bestimmten Preisen fabriziert. Es gibt vielmehr Produkte, deren Art und Qualität erst bei Beendigung des Produktionsvorganges in Erscheinung tritt. Wer Aprikosen pflanzt, wird einen kleinen Teil große, wundervolle, seidenbehaarte Früchte gewinnen, einen großen Teil solche mittlerer und schließlich auch noch Früchte geringerer Qualität bis zum Abfall. Wirtschaftlich gesehen ist das auch so bei allen Kunstprodukten. Wer ein Gemälde in Angriff nimmt, oder einen Film zu produzieren beginnt, will zwar von Anfang an etwas möglichst Gutes oder doch Erfolgreiches und Schönes gestalten, aber es wird nicht alles gleich gut und schön herauskommen. Wenn dabei noch große Kapitalien investiert sind, dann ist der Produzent zwangsläufig darauf angewiesen, auch das weniger Geratene, das nicht gerade Abfall ist, zu verwerten, und er wird dabei, da der Konsument an und für sich nur gerade die zehn schönsten von tausend Aprikosen möchte, gezwungen sein, gemischt zu verkaufen, sonst kann er einen großen Teil seiner Produktion überhaupt nicht absetzen. Gleichen nicht abänderbaren wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unterliegt der Film. Es wäre eine interessante und dankbare Aufgabe für einen Nationalökonom vom Fach, diese Seite des Problems genau zu untersuchen, um festzustellen, ob nicht bei der jetzigen Wirtschaftsordnung unab-

änderliche wirtschaftliche Gesetze einer Änderung mit rechtlichen Mitteln entgegenstehen. Wenn das der Fall ist, und wir zweifeln sehr daran, daß es anders sei, dann wird sich die Wirtschaft immer als stärker erweisen als das Recht, und jede rechtliche Maßnahme ist nutzlos. Die Nachteile des Blockbuchens können lediglich noch durch entsprechende Gestaltung der «Abfall»-Quote ausgeglichen werden, d. h. durch die verbietende (kantonale) Zensur. Diese haben wir aber schon, und der Ruf des Volkes geht wahrlich nicht nach Verschärfung, sondern nach Milderung der Zensur.

Aber selbst gesetzt der Fall, es wäre rechtlich möglich, was sich bis jetzt in andern Ländern als unmöglich erwiesen hat, durch gesetzliche Maßnahmen, durch ein Verbot das Blockbuchen auszuschalten, so könnte sich das vom kulturellen Interesse an der Förderung des guten Films aus gesehen als Bumerang erweisen und insbesondere als *verderblich für die schweizerische Filmproduktion*. Wenn eine größere Quote von Filmen im allgemeinen oder auch bloß in der Schweiz wegen mangelnder Qualität nicht mehr an eine «Lokomotive» angehängt und deshalb nicht mehr abgesetzt werden kann, dann muß aus wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeit heraus der Preis für die verbleibenden Filme steigen, denn die Gestehungskosten für die «Abfall»-Filme müssen dann auf die guten Filme verlegt werden, sodaß die guten Filme eine entsprechend große Preissteigerung erfahren, was die Nachfrage nach ihnen dementsprechend verringern würde. Was auf der einen Seite an weniger erwünschten Filmen weniger vorgeführt wird, geht auf der andern Seite an der Vorführungszahl erwünschter Filme wieder ab, ja könnte noch überkompensiert werden. Es wäre also vielleicht mit dem Verbot des Blockbuchens nichts gewonnen, wenn nicht sogar eine Verschlechterung der Qualität eintreten würde. Die *schweizerische Filmproduktion*, die wegen der geringen Zahl produzierter Filme eine geringe Möglichkeit hat, große Verluste durch außerordentliche Erfolgsfilme auszugleichen, der also ohnedies für den bei einem spekulativen Geschäft notwendige, versicherungsartige Ausgleich in geringem Maße offensteht, könnte dann noch weniger gut existieren, wenn sie schlechthedingende Filme nicht an gute anhängen kann. So kann jetzt die Produzentin des wirtschaftlich und auch sonst sehr gut beurteilten Filmes «Marie-Louise» andere nicht gut gehende Filme (die aber notabene deswegen doch von sehr guter Qualität und förderungswürdig sein können) anhängen und auf diese Weise große Verluste auf früheren Filmen ausgleichen, was ihr bei einem Verbot des Blockbuchens verwehrt wäre. Dadurch würde die schweizerische Filmproduktion in ihrer Existenz in unerwünschter Weise beeinträchtigt, und zwar keineswegs etwa zugunsten bloß des guten und förderungswürdigen Films.

Bevor also die angedeuteten Vorfragen abgeklärt sind, ist vornünftigerweise nicht an ein gesetzliches Verbot heranzutreten.

Einer gesetzlichen Regelung bedarf dagegen, was von Dr. Lächler nicht angeführt wurde, für den Zeitpunkt der Aufhebung des Vollmachtenregimes die Regelung der Schweiz. Filmwochenschau, sofern diese nach dem Kriege weiterhin erscheinen soll; denn sie wird zurzeit nur auf Grund eines Vollmachtenbeschlusses und ohne verfassungsmäßige und ordentliche gesetzliche Grundlage obligatorisch herausgegeben.

Ebenfalls ernstlich zu prüfen ist die Frage, ob nicht durch einen gesetzlichen Erlaß die Förderung der schweizerischen Filmproduktion zu ordnen ist, schon um die jetzigen Subventionen zu stabilisieren und von der jährlichen besondern Kreditbewilligung unabhängig zu machen. Wahrscheinlich genügt aber auch hier ein nicht allgemein verbindlicher Bundesbeschluß, mit dem bloß fördernde und den Bürgern keine Pflichten (Gebote und Verbote) auferlegende Maßnahmen fundiert werden können.

IV. Juristisch-technische Postulate.

Für den Erlaß eines Filmgesetzes ist auch die Notwendigkeit einer Kodifikation schlechthin angeführt worden. Die vorhergehenden Untersuchungen haben ergeben, daß zur bisherigen Materie als neu zu regelnde nur zwei oder drei Gebiete in Frage kommen, nämlich

1. die Einführung der Bewilligungspflicht mit Bedürfnisklausel für das Kinogewerbe und eventuell für weitere Sparten der schweizerischen Filmwirtschaft,
2. die Ablösung des jetzigen Vollmachtenbeschlusses über die Herstellung einer schweizerischen Filmwochenschau und deren Vorführung in den Lichtspieltheatern vom 14. März 1943 nach Aufhebung des Vollmachtenregimes durch eine gesetzliche Regelung und
3. eventuell der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der schweizerischen Filmproduktion.

Dazu kommen noch die schon jetzt bestehenden Erlasse, nämlich:

1. der Bundesratsbeschluß über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer vom 28. April 1938,
2. das Organisationsreglement für die schweizerische Filmkammer vom 5. Mai 1942 als Ausführungsvorschriften dazu und
3. der Bundesratsbeschluß Nr. 54 über die Beschränkung der Einfuhr vom 26. September 1938 (gestützt auf den durch den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1937 in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland mit den dazugehörigen Verfügungen des eidgen. Departementes des Innern vom 26. September 1938, 7. Juli 1939 und 18. April 1940).

Diese verschiedenen jetzt geltenden und eventuell noch zu statuierenden filmrechtlichen Erlasse betreffen gut abgegrenzte Einzelgebiete des Filmwesens. Sie sind zudem wegen des Flusses der Verhältnisse und der Entwicklungen nicht von absolut dauer-

hafter Natur. Da zudem die Zahl dieser Erlasse sehr gering ist, geringer als auf den meisten andern Gebieten unseres Rechtswesens, kann von einem Bedürfnis nach Erlaß eines einheitlichen Gesetzes bloß aus Gründen der Kodifikation nicht gesprochen werden. Auch sind die Verhältnisse zu wenig stabil und die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen genug, als daß wir von einer Berufung der jetzigen Zeit zu einem einheitlichen geschlossenen eidgenössischen Filmgesetzeswerk sprechen dürften.

V. Ergebnis.

Wir kommen zusammenfassend zum Schluß, daß das Begehren nach Erlaß eines Filmgesetzes, wie es in den beiden eidgenössischen Räten, in der Filmkammer, in der Presse und insbesondere im Artikel von Dr. Paul Lächler in den «Schweizer Annalen», der den unmittelbaren Anlaß zu diesen Erörterungen gegeben hat, verlangt wird, nicht begründet ist und daß deshalb das eidgenössische Departement des Innern die Filmkammer *nicht beauftragen sollte*, ein solches Gesetzeswerk auszuarbeiten. Dagegen halten wir dafür, daß sofort die Frage eingehend untersucht werden muß, ob nicht die Einführung der Bewilligungspflicht mit Bedürfnisklausel für einzelne Zweige der Filmwirtschaft eingeführt werden muß, und zwar vorerst auf dem Vollmachtenwege, ferner daß für die Zeit nach Beendigung des Vollmachtenregimes die Filmwochenschau, sofern sie weiterhin herausgegeben werden soll, gesetzlich fundiert werden muß, und endlich daß die Frage zu untersuchen ist, ob nicht ein gesetzlicher Erlaß für die Förderung der schweizerischen Filmproduktion not tut.

Sperrung neueingeführter Filme

Die Resolution der beteiligten Lichtspieltheater-Verbände

Anläßlich einer Zusammenkunft, welche ihre Vertreter am 5. Juli 1944 in Bern gehabt haben, haben die Schweizerischen Lichtspieltheaterverbände die Schwierigkeiten und Risiken in Erwägung gezogen, welche für das schweizerische Lichtspieltheatergewerbe aus der Unmöglichkeit des Transites von für die Schweiz bestimmten fremden Filmen entstanden sind, wie sie auch die Gefahren in Betracht gezogen haben, welche aus dieser Sachlage unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, ihrer Wirtschaft und ihrer Kultur entstehen können.

Ohne die Hoffnung aufzugeben, daß die von verschiedener Seite aufgenommenen Schritte bald zu einer befriedigenden Lösung führen werden, haben sie im Anschluß an eine am gleichen Tage vom Filmverleiherverband in der Schweiz getroffenen Entschließung ihrerseits verfügt, daß vorläufig und bis auf weiteres ihre Mitglieder nicht ermächtigt sind, Filme irgendeiner Provenienz vorzuführen, wenn die Einfuhr dieser Filme nach dem 6. Juli 1944 erfolgt ist.

Die Haltung des Filmverleiher-Verbandes.

Der Präsident des Filmverleiher-Verbandes in der Schweiz, Fürsprecher Milliet, sendet uns dazu folgende Mitteilung:

«Dadurch, daß der Import freiproduzierter französischer Filme seit 1940 und anglo-amerikanischer Filme seit 1943 unterbunden ist, sind die ursprünglichen, auf dem Prinzip des freien Marktes basierenden Verhältnisse unserer Filmversorgung mehr und mehr, und zwar

ausschließlich zu Gunsten der deutschen oder deutsch-kontrollierten Filmherzeugung verändert worden.

Diese Störung der freien Versorgungsmöglichkeiten und einseitige Begünstigung des einen unserer Filmlieferanten ist nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter politischen und kulturellen Gesichtspunkten bedenklich und hat seit langem nicht nur die Filmwirtschaftsverbände, sondern auch die Behörden zur Prüfung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlaßt. Leider war den innerhalb in Berlin unternommenen Schritten aber kein Erfolg beschieden und mußten die filmwirtschaftlichen Verbände und vorab der Filmverleiher-Verband in der Schweiz daher notgedrungen untersuchen, ob nicht sie ihrerseits etwas zur Behebung des eingetretenen Mißstandes tun könnten.

Dabei hat der Filmverleiher-Verband in der Schweiz gefunden, unter den ihm zugänglichen und ohne Inanspruchnahme der Behörden von Verbands wegen durchführbaren Maßnahmen vermöchte diejenige das erstrebte Resultat am besten zu erreichen, welche es seinen Mitgliedern von einem bestimmten Zeitpunkte an verbieten würde, solche Filme zur Vorführung zur Verfügung zu stellen und darüber neue Filmmietverträge abzuschließen, welche nach Unterbindung der Einfuhr freiproduzierter französischer Filme unter deutscher Kontrolle in französischer Sprache bzw. welche nach Unterbindung der Einfuhr anglo-amerikanischer Filme durch Deutschland oder die unter dessen Kontrolle stehenden Gebieten produziert worden sind. Er hat in-